

Allgemeine Lieferbedingungen (ALB) der emtrion GmbH

Lieferungen und Leistungen (im Folgenden: **Lieferungen**) der emtrion GmbH (im Folgenden: **emtrion**) an Unternehmen im Sinne von § 14 BGB (im Folgenden: der **Kunde**) erfolgen aufgrund der nachstehenden Bedingungen, es sei denn, emtrion und der Kunde vereinbaren in individuellen Leistungsvereinbarungen Abweichendes:

1. Abschluss individueller Leistungsvereinbarungen

- a. Allgemeine Geschäfts- oder Einkaufsbedingungen des Kunden gelten gegenüber emtrion nur insoweit, als emtrion ihnen ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat. Diese ALB gelten auch dann ausschließlich, wenn emtrion die Lieferungen in Kenntnis entgegenstehender allgemeiner Geschäfts- oder Einkaufsbedingungen des Kunden vorbehaltlos ausführt.
- b. Warendarstellungen in Katalogen, auf Websites oder sonstigen werblichen Darstellungen stellen keine rechtsverbindlichen Angebote dar.
- c. Alle Angebote von emtrion erfolgen freibleibend. emtrion ist berechtigt, Angebote des Kunden (Bestellungen) innerhalb von zwei Wochen nach Eingang bei emtrion anzunehmen.
- d. Die Annahme des Angebots des Kunden auf Abschluss eines Vertrages erfolgt i) durch schriftliche Bestätigung der Bestellung seitens emtrion (Brief, Fax, E-Mail) oder ii) dem Versand der Ware. Mit der Annahme kommt die individuelle Leistungsvereinbarung zwischen emtrion und dem Kunden zustande.
- e. Neben- und Zusatzabreden, Beschaffenheitsangaben über die Leistungsgegenstände, Beschaffenheits- oder Haltbarkeitsgarantien und sonstige Zusicherungen und Vereinbarungen, die jeweils vor, bei oder nach Abschluss einer Leistungsvereinbarung abgegeben bzw. getroffen werden, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

2. Umfang und Gegenstand der Leistung

- a. Gegenstand und Umfang der Lieferungen ergeben sich aus der jeweiligen individuellen Leistungsvereinbarung. Technische Änderungen an den Liefergegenständen bleiben auch nach Abschluss einer individuellen Leistungsvereinbarung vorbehalten, soweit der Liefergegenstand hinsichtlich der in der individuellen Leistungsvereinbarung vereinbarten oder den allgemein vorausgesetzten Funktionen nicht erheblich beeinträchtigt wird, die in der Leistungsvereinbarung beschriebenen Leistungsdaten und Beschaffenheitsangaben erreicht und die Änderung für den Käufer zumutbar ist.
- b. Kann der Kunde ausnahmsweise über den unter vorstehendem Buchst. a. beschriebenen Lieferumfang hinaus kostenlos Leistungen nutzen oder erfolgt eine (Teil-) Lieferung, die eine die vereinbarte oder mangels Vereinbarung geschuldete Qualität von mittlerer Art und Güte übersteigt, so besteht hierauf und entsteht hieraus kein Rechtsanspruch des Kunden für spätere (Teil-) Lieferungen. Bei einer möglichen Leistungseinschränkung oder Qualitätsanpassung durch emtrion besteht für den Kunden weder ein Anspruch auf Minderung, Erstattung oder Schadenersatz noch ein Recht zur Kündigung.
- c. Besteht der Gegenstand der Lieferungen ganz oder zum Teil in der Lieferung von Software, schuldet emtrion die Lieferung eines ausführbaren Binärcodes, nicht hingegen die Lieferung sonstiger Programmcodes, es sei denn, die Parteien haben in der Leistungsvereinbarung ausdrücklich Abweichendes vereinbart. Soweit dies nicht in Widerspruch zu der Nutzungsrechtsvereinbarung in der Leistungsvereinbarung steht, ist emtrion berechtigt, angemessene technische Maßnahmen zum Schutz vor einer nicht vertragsgemäßen Nutzung von Software zu treffen (Hardware Lock, Dongles, Autorisierungs-codes, Digital Rights Management System etc.). Der Einsatz der Software auf einer Ausweich- oder Nachfolgekonfiguration des Kunden darf dadurch keinesfalls wesentlich beeinträchtigt werden.
- d. Besteht der Gegenstand der Leistung ganz oder zum Teil in der Lieferung von Software, kann emtrion die Lieferung wie folgt durchführen, soweit die Leistungsvereinbarung nicht Abweichendes vorsieht: entweder durch Lieferung eines Datenträgers, auf welchem die Software gespeichert ist, durch Versendung per e-Mail oder durch Verweis des Kunden auf eine Download-Möglichkeit per Internet. emtrion wird die Entscheidung nach billigem Ermessen treffen.
- e. Ist die Installation und die Nutzung der gelieferten Software nach vorausgehendem Buchst. c. von dem Besitz eines Hardware Locks bzw. Dongles oder dem Einspielen eines Autorisierungs-codes abhängig, schuldet emtrion ferner die Lieferung eines Hardware Locks bzw. Dongles und Autorisierungs-codes, welche jeweils die Ablauffähigkeit der gelieferten Software im vereinbarten Umfang und für die vereinbarte Laufzeit ermöglichen.
- f. Besteht der Leistungsgegenstand in der Lieferung von Begleitmaterial zur Software (z.B. Benutzerhandbuch, Datenblätter etc), schuldet emtrion nach seiner Wahl die Lieferung des Begleitmaterials in gedruckter Form oder die Lieferung entsprechend vorstehendem Buchst. d.
- g. Lieferungen erfolgen ab Werk (EXW) gemäß Incoterms 2020, soweit nicht emtrion nach vorstehendem Buchst. d. eine Versendung per e-Mail oder eine Downloadmöglichkeit wählt oder diese Allgemeinen Lieferbedingungen oder die individuelle Leistungsvereinbarung Abweichendes vorsehen.
- h. Teillieferungen und/oder vorzeitige Lieferungen sind zulässig, soweit sie dem Kunden zuzumuten sind.
- i. Für Test- und Vorführzwecke gelieferte Leistungsgegenstände bleiben im Eigentum von emtrion. Der Kunde ist verpflichtet, für eine ordnungsgemäße und vor dem Zugriff Dritter sichere Aufbewahrung Sorge zu tragen und darf derartige Leistungsgegenstände nur aufgrund gesonderter schriftlicher Vereinbarung mit emtrion über den Test- und Vorführzweck hinaus benutzen.
- j. An allen Kostenvorschlägen, Zeichnungen und anderen Unterlagen, die dem Kunden im Rahmen von Vertragsverhandlungen zum Zwecke des Vertragsschlusses überlassen wurden (im Folgenden: **Unterlagen**), behält sich emtrion eigentums- und urheberrechtlichen Verwertungsrechte uneingeschränkt vor. Die Unterlagen dürfen nur nach vorheriger Zustimmung von emtrion Dritten zugänglich gemacht werden und sind, wenn eine Bestellung nicht erfolgt, unverzüglich auf Verlangen an emtrion zurückzugeben.

3. Leistungsstermine und Verzug

- a. Fristen und Leistungsstermine sind unverbindliche Ziel- und Richtwerte, es sei denn, sie werden ausdrücklich und schriftlich als fester Leistungstermin vereinbart. Dies gilt nicht für Fristen, die der Kunde aufgrund von Rechten, die auf einer Vertragsverletzung von emtrion beruhen, setzt. emtrion kommt bei festen Leistungssterminen ferner nur dann in Verzug, wenn die Leistung fällig ist, der Kunde emtrion erfolglos eine angemessene schriftliche Nachfrist gesetzt hat und die Verzögerung von emtrion verschuldet ist.

- b. Die Einhaltung von festen Leistungsterminen durch emtrion setzt die rechtzeitige Vornahme aller Mitwirkungshandlungen des Kunden sowie die Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen und der sonstigen Verpflichtungen des Kunden voraus. Werden diese Voraussetzungen vom Kunden (verschuldet wie unverschuldet) nicht rechtzeitig erfüllt, so verschieben sich die festen Leistungstermine entsprechend. emtrion behält sich im Übrigen weitergehende gesetzliche Einreden und Einwendungen vor.
- c. Ist die Nichteinhaltung von festen Fristen oder Leistungsterminen auf höhere Gewalt, z.B. Mobilmachung, Krieg, Aufruhr, oder auf ähnliche Ereignisse, z.B. Streik, Aussperrung, zurückzuführen, verschieben sich die Fristen oder Leistungstermine um die Dauer der vorgenannten Leistungshindernisse entsprechend.
- d. Der Kunde ist bei Nichteinhaltung von festen Fristen oder Leistungsterminen verpflichtet, auf Verlangen von emtrion innerhalb einer angemessenen Frist zu erklären, ob er wegen der Verzögerung der Lieferung vom Vertrag zurücktritt oder auf der Lieferung besteht.
- e. Für den Fall, dass sich der Versand oder die Zustellung von Waren auf Wunsch des Kunden um mehr als einen Monat nach Vertragschluss und Anzeige der Versandbereitschaft durch emtrion verzögert, kann emtrion für jeden angefangenen Monat eine Lagergebühr in Höhe von 0,5 Prozentpunkten des Warenpreises der vorzuhaltenden Waren, höchstens jedoch 5 Prozentpunkte, dem Kunden berechnen.
- f. Im Falle leichter Fahrlässigkeit ist ein Anspruch des Kunden auf Schadenersatz wegen Leistungsverzuges ausgeschlossen.
- g. emtrion behält sich bezüglich aller Lieferungen eine richtige und rechtzeitige Selbstbelieferung vor, soweit emtrion und der Kunde im Einzelfall nicht ausnahmsweise Abweichendes schriftlich vereinbaren. Abgesehen von der vorstehenden Ausnahme haftet emtrion daher nicht für Verzögerungen, die aus unrichtiger oder verspäteter Selbstbelieferung resultieren. In diesen Fällen ist emtrion ferner berechtigt, von der betroffenen Leistungsvereinbarung zurückzutreten.

4. Gefahrübergang

- a. Die Gefahr geht wie folgt auf den Kunden über:
 - i) bei Lieferungen (auch frachtfrei) ohne Aufstellung oder Montage, wenn sie zum Versand gebracht sind. Auf Wunsch und Kosten des Kunden werden Lieferungen von emtrion gegen die üblichen Transportrisiken versichert.
 - ii) bei Lieferungen mit Aufstellung oder Montage am Tage der Übernahme in den eigenen Betrieb oder, soweit vereinbart, nach einwandfreiem Probetrieb.
 - iii) bei Abholung der Ware durch den Kunden mit der Anzeige an den Kunden, dass die Ware nach deren Aussonderung zur Abholung bereit steht.
- b. Wenn der Versand, die Zustellung, die Abholung, der Beginn, die Durchführung der Aufstellung oder Montage, die Übernahme in den eigenen Betrieb oder der Probetrieb aus vom Kunde zu vertretenden Gründen verzögert wird oder der Kunde aus sonstigen Gründen in Annahmeverzug kommt, so geht die Gefahr auf den Kunde über.

5. Aufstellung und Montage

Für die Aufstellung und Montage gelten, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, folgende Bestimmungen:

- a. Der Kunde hat auf seine Kosten zu übernehmen und rechtzeitig zu stellen i) alle branchenfremden Nebenarbeiten einschließlich der dazu benötigten Fach- und Hilfskräfte, Baustoffe und Werkzeuge ii) die zur Montage und Inbetriebsetzung erforderlichen Bedarfsgegenstände und -stoffe; im Übrigen hat der Kunde iii) zum Schutz des Besitzes von emtrion und des Montagepersonals auf der Baustelle die Maßnahmen zu treffen, die er zum Schutz des eigenen Besitzes ergreifen würde, und iv) Schutzkleidung und Schutzvorrichtungen zu stellen, die infolge besonderer Umstände der Montagestelle erforderlich sind
- b. Vor Beginn der Montagearbeiten hat der Kunde die nötigen Angaben über die Lage verdeckt geführter Strom-, Gas-, Wasserleitungen oder ähnlicher Anlagen sowie die erforderlichen statischen Angaben unaufgefordert zur Verfügung zu stellen, auch müssen sich die für die Aufnahme der Arbeiten erforderlichen Beistellungen und Gegenstände an der Aufstellungs- oder Montagestelle befinden und alle Vorarbeiten vor Beginn des Aufbaues so weit fortgeschritten sein, dass die Aufstellung oder Montage vereinbarungsgemäß begonnen und ohne Unterbrechung durchgeführt werden kann, Anfahrwege und der Aufstellungs- oder Montageplatz müssen geebnet und geräumt sein.
- c. Verzögern sich die Aufstellung, Montage oder Inbetriebnahme durch nicht von emtrion zu vertretenden Umständen, so hat der Kunde in angemessenem Umfang auch die Kosten für Wartezeit und zusätzlich erforderliche Reisen des Montagepersonals zu tragen.
- d. Der Kunde hat emtrion wöchentlich die Dauer der Arbeitszeit des Montagepersonals sowie die Beendigung der Aufstellung, Montage oder Inbetriebnahme unverzüglich zu bescheinigen.
- e. Verlangt emtrion nach der Fertigstellung die Abnahme der Lieferung, so hat sie der Kunde innerhalb von zwei Wochen vorzunehmen. Geschieht dies nicht, so gilt die Abnahme als erfolgt. Die Abnahme gilt als erfolgt, wenn die Lieferung — gegebenenfalls nach Abschluss einer vereinbarten Testphase — die Leistung in Gebrauch genommen worden ist.

6. Preise und Zahlungsbedingungen: Aufrechnung und Zurückbehaltungsrechte: Verzugszinsen bei Zahlungsverzug

- a. Die vereinbarten Preise verstehen sich ab Werk zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer und zuzüglich etwaiger Lieferkosten und Verpackung.
- b. Hat emtrion die Aufstellung oder Montage übernommen und ist nichts anderes vereinbart, so trägt der Kunde neben der vereinbarten Vergütung alle erforderlichen Nebenkosten wie Reise- und Transportkosten.
- c. Der Kunde wird auf Verlangen von emtrion alles Zumutbare unternehmen, um emtrion bei der Versicherung sämtlicher Zahlungsforderungen von emtrion gegen den Kunden bei einer von emtrion ausgewählten Kredit-Versicherungsgesellschaft zu unterstützen. Lieferungen, für die ein Versicherungsschutz nach vorstehendem Satz nicht besteht, erfolgen nur gegen Vorkasse, Nachnahme oder gegen Stellung einer sonstigen angemessenen Sicherheit. Verschlechtert sich die Vermögenssituation des Kunden nach Einschätzung der Versicherung erheblich, ist emtrion berechtigt, weitere Lieferungen nur gegen Vorkasse auszuführen, alle offenen Rechnungen sofort fällig zu stellen und gegen Rückgabe aller erfüllungshalber angenommener Schecks und Wechsel Barzahlung oder Sicherheitsleistung zu verlangen.
- d. Soweit nicht nach vorstehendem Buchst. c. gegen Vorkasse oder per Nachnahme geleistet wurde, gilt ein Zahlungsziel von 30 Tagen ab Datum der Rechnung. Die Rechnungsstellung erfolgt zeitgleich mit der Leistungserbringung oder mit der erstmaligen Leistungsaufnahme, je nachdem, welcher Zeitpunkt früher liegt. Teillieferungen können jeweils gesondert in Rechnung gestellt werden. Kommt es auf Wunsch des

Kunden oder auf Grund der technischen oder räumlichen Bedingungen beim Kunden zu einer Verzögerung der Auslieferung von vier Wochen, gerechnet ab dem Zeitpunkt des Vertragsschlusses und der Anzeige der Lieferfähigkeit, so erfolgt Rechnungsstellung mit diesem Zeitpunkt.

- e. Zahlungen sind, vorbehaltlich nachfolgendem Buchstaben f., ohne Abzug auf die von emtrion genannte Bankverbindung zu überweisen. emtrion nimmt Wechsel und Schecks nur nach vorhergehender Vereinbarung und nur erfüllungshalber an. Etwaige Diskont- und Bankspesen gehen zu Lasten des Kunden.
- f. Der Kunde kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen und alleine auf Grundlage solcher Forderungen etwaige gesetzliche Zurückbehaltungsrechte geltend machen. Ein Zurückbehaltungsrecht kann der Kunde ferner nur wegen Gegenforderungen ausüben, die auf der derselben Leistungsvereinbarung beruhen.
- g. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist der Eingang der Zahlung bei emtrion, bei Überweisung, Wechsel und Schecks, die Gutschrift auf dem Konto von emtrion maßgebend.
- h. Solange der Kunde mit Zahlungen im Verzug ist, behält sich emtrion vor, die Erfüllung weiterer Leistungsverpflichtungen aus der Geschäftsverbindung zu verweigern, auch wenn diese nicht im Zusammenhang mit der noch nicht bezahlten Leistung steht. Die Möglichkeit der Geltendmachung weiterer Ansprüche von emtrion bleibt davon unberührt. Soweit die Leistungsvereinbarung dies vorsieht, wird emtrion eine Leistungsverweigerung vorab mitteilen.
- i. emtrion berechnet Verzugszinsen in Höhe von 10 % über dem jeweils aktuellen EZB-Basiszinssatz mindestens jedoch in Höhe von 12 % p.a., sofern der Kunde nicht nachweist, dass emtrion ein geringerer Schaden entstanden ist. emtrion bleibt es im Einzelfall vorbehalten, einen tatsächlich angefallenen höheren Zinsschaden geltend zu machen.

7. Eigentumsvorbehalt

- a. emtrion behält sich an sämtlichen Leistungsgegenständen das Eigentum bis zur Bezahlung der gesamten Forderungen aus der Geschäftsverbindung (Haupt- und Nebenforderungen) vor (nachfolgend „**Vorbehaltsware**“). Bei Hingabe von Wechseln oder Schecks dauert der Eigentumsvorbehalt bis zu deren Einlösung.
- b. Über die von emtrion bezogene Vorbehaltsware darf der Kunde – soweit sie noch unter Eigentumsvorbehalt steht – nur im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr verfügen. Weitergehende Beschränkungen für Software nach Ziff. 10 bleiben vorbehalten.
- c. Der Kunde wird seinerseits mit seinen Abnehmern vereinbaren, dass das Eigentum erst auf den Abnehmer übergeht, wenn dieser seine Zahlungsverpflichtungen erfüllt hat.
- d. Der Kunde tritt sicherungshalber sämtliche Rechte, die ihm aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware entstehen, mit Vertragschluss an emtrion ab. Der Kunde bleibt weiterhin zur Einziehung dieser Forderungen ermächtigt. Daneben ist emtrion befugt, die Forderungen selbst einzuziehen, dem Dritten von der Forderungsabtretung Mitteilung zu machen und diesem Anweisungen zu erteilen, verpflichtet sich jedoch, dies nicht zu tun, solange der Kunde nicht in Zahlungsverzug geraten ist und/oder sich eine wesentliche Verschlechterung dessen finanzieller Situation, die eine vollständige Bezahlung der gesicherten Forderungen unwahrscheinlich zu machen geeignet ist, aus den Umständen erkennbar wird.
- e. Eine Sicherungsübereignung oder Verpfändung von Forderungen aus dem Weiterverkauf oder der Weitervermietung von Vorbehaltsware an Dritte ist während des Eigentumsvorbehalts unzulässig.
- f. Übersteigt der Wert der an emtrion abgetretenen Forderungen die gesamten Forderungen von emtrion gegenüber dem Kunden um mehr als 20%, so ist emtrion auf Verlangen des Kunden insoweit zur Rückabtretung verpflichtet.
- g. emtrion ist berechtigt, Vorbehaltsware zur Verwertung und Tilgung der Restschuld im Falle des Zahlungsverzuges oder eines Verstoßes gegen eine wesentliche Verpflichtung gegen die sich aus Ziffer 7 ergebenden Pflichten zurückzuholen. Der Kunde ist verpflichtet, emtrion den Besitz der Vorbehaltswaren zu verschaffen und emtrion oder ihren Beauftragten den Zutritt zu den Geschäftsräumen während der üblichen Geschäftszeiten zu gestatten und den Lagerplatz der Vorbehaltsware zu benennen.
- h. Der Kunde wird auf Verlangen von emtrion die Empfänger von Vorbehaltswaren und die von diesen noch ausstehenden Zahlungen bezeichnen und einem von emtrion beauftragten unabhängigen Buchsachverständigen zur Kontrolle Einblick in seine Bücher gestatten.
- i. Der Kunde ist verpflichtet, emtrion etwaige Zugriffe dritter Personen, insbesondere eine Zwangsvollstreckung auf die Vorbehaltsware unverzüglich mitzuteilen und im Falle einer Zwangsvollstreckung gleichzeitig im Namen von emtrion gegen die Zwangsvollstreckungsmaßnahmen – ggfs. auch gerichtlich vorzugehen und beim Vollstreckungsgläubiger Widerspruch einzulegen.
- j. Die Verarbeitung, Umbildung, Verbindung mit oder der Einbau von Vorbehaltsware in andere Sachen wird durch den Kunden stets für emtrion vorgenommen. Wird die Vorbehaltsware mit anderen, emtrion nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet oder untrennbar vermischt, so erwirbt emtrion das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu den Werten der anderen verarbeiteten oder vermischten Gegenstände im Zeitpunkt der Verarbeitung oder Vermischung. Die Rechte von emtrion an der Vorbehaltsware setzen sich an der neuen Sache fort; der Kunde verwahrt das Allein- oder Miteigentum von emtrion an dieser Sache.
- k. Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts, insbesondere das Herausgabeverlangen, die Pfändung oder die Inbesitznahme der Vorbehaltsware stellt keinen Rücktritt von der betroffenen Leistungsvereinbarung dar.

8. Sachmängel

Für Sachmängel haftet emtrion wie folgt:

- a. Alle diejenigen Teile oder Lieferungen die einen Sachmangel aufweisen sind nach Wahl von emtrion unentgeltlich nachzubessern, neu zu liefern oder neu zu erbringen, sofern die Ursache des Mangels bereits im Zeitpunkt des Gefahrübergangs vorlag.
- b. Ansprüche auf Nacherfüllung verjähren in 12 Monaten ab gesetzlichem Verjährungsbeginn: Entsprechendes gilt für Rücktritt und Minderung. Diese Frist gilt nicht bei Vorsatz, arglistigem Verschweigen des Mangels sowie bei Nichteinhaltung einer Beschaffenheitsgarantie durch emtrion. Die gesetzlichen Regelungen über Ablaufhemmung, Hemmung und Neubeginn der Fristen bleiben unberührt.
- c. Mängelrügen des Kunden haben unverzüglich und schriftlich (Brief (Fax/Email) zu erfolgen.
- d. Bei Mängelrügen dürfen Zahlungen des Kunden in einem Umfang zurückbehalten werden, die in einem angemessenen Verhältnis zu den aufgetretenen Sachmängeln stehen. Ein Zurückbehaltungsrecht des Kunden besteht nicht, wenn seine Mängelansprüche verjährt sind. Erfolgte die Mängelrüge zu Unrecht, ist emtrion berechtigt, die entstandenen Aufwendungen von dem Kunden ersetzt zu verlangen.

- e. emtrion ist Gelegenheit zur Nacherfüllung innerhalb angemessener Frist zu gewähren. Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Kunde — unbeschadet etwaiger Schadenersatzansprüche gemäß Ziffer 12 — vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung mindern.
- f. Mängelansprüche bestehen nicht bei bloß unwesentlicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit, bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit der Ware, bei natürlicher Abnutzung oder Schäden, die nach dem Gefahrübergang infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel, mangelhafter Bauarbeiten oder die aufgrund besonderer äußerer Einflüsse entstehen, die nach der individuellen Vereinbarung nicht vorausgesetzt sind, sowie bei nicht reproduzierbaren Softwarefehlern. Werden von dem Kunden oder von Dritten unsachgemäß Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten vorgenommen, so bestehen für diese und die daraus entstehenden Folgen ebenfalls keine Mängelansprüche.
- g. Ansprüche des Kunden wegen der zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, sind ausgeschlossen, soweit die Aufwendungen sich erhöhen, weil der Leistungsgegenstand der nachträglich an einen anderen Ort als die Niederlassung des Kunden verbraucht worden ist, es sei denn, die Verbringung des Leistungsgegenstandes entspricht seinem bestimmungsgemäßen Gebrauch.
- h. Schadenersatzansprüche des Kunden gegen emtrion wegen eines Sachmangels sind ausgeschlossen. Dies gilt nicht bei arglistigem Verschweigen des Mangels, bei Nichteinhaltung einer Beschaffenheitsgarantie, bei Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder der Freiheit und bei einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung von emtrion. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Kunden ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden. Weitergehende oder andere als in dieser Ziffer geregelte Ansprüche des Kunden wegen eines Sachmangels sind ausgeschlossen.
- i. emtrion-Produkte oder Teile davon dürfen nicht ohne Zustimmung der emtrion GmbH in lebenserhaltenden, medizinischen oder militärischen Systemen eingesetzt werden. Bei Zuwiderhandlung haftet emtrion nicht für entstehende Schäden.

9. Rechtsmängel

- a. Sofern in der individuellen Vereinbarung nichts Abweichendes vereinbart ist, ist emtrion verpflichtet, die Lieferung frei von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten Dritter (im Folgenden: **Schutzrechte**) zu erbringen. Sofern ein Dritter berechnigte Ansprüche wegen der Verletzung von Schutzrechten durch von emtrion erbrachte, vertragsgemäß genutzte Lieferungen gegenüber dem Kunden erhebt, haftet emtrion gegenüber dem Kunden innerhalb der in vorstehender Ziffer 8 b bestimmten Frist wie folgt:
 - i) emtrion wird nach seiner Wahl auf seine Kosten für die betreffenden Lieferungen entweder ein Nutzungsrecht erwirken, sie so ändern, dass das Schutzrecht nicht verletzt wird, oder austauschen. Ist dies emtrion nicht zu angemessenen Bedingungen möglich, stehen dem Kunden innerhalb der in vorstehender Ziffer 8 b bestimmten Frist die gesetzlichen Rechte zu.
 - ii) Die vorstehend genannten Verpflichtungen von emtrion bestehen nur, soweit der Kunde emtrion die vom Dritten geltend gemachten Ansprüche unverzüglich schriftlich anzeigt, eine Verletzung nicht anerkennt und emtrion alle Abwehrmaßnahmen vorbehalten bleiben. Stellt der Kunde die Nutzung der Lieferung aus Schadensminderungs- oder sonstigen wichtigen Gründen ein, ist er verpflichtet, den Dritten darauf hinzuweisen, dass mit der Nutzungseinstellung kein Anerkenntnis einer Schutzrechtsverletzung verbunden ist.
- b. Jegliche Ansprüche des Kunden wegen behaupteter Rechtsmängel sind ausgeschlossen, soweit er die Schutzrechtsverletzung selbst zu vertreten hat. Etwaige Ansprüche des Kunden sind insbesondere dann ausgeschlossen, soweit die Schutzrechtsverletzung durch spezielle Vorgaben des Kunden, durch eine von emtrion nicht voraussehbare Anwendung oder dadurch verursacht wird, dass die Lieferung vom Kunden verändert oder zusammen mit oder in nicht von emtrion gelieferten Produkten eingesetzt wird.
- c. Bei anderen Rechtsmängeln als den unter a. bezeichneten Mängeln greift Ziffer 8.

10. Rechte an Software und deren Begleitmaterial

- a. Abgesehen von den in der jeweiligen individuellen Leistungsvereinbarung ausdrücklich vereinbarten Nutzungsrechten erwirbt der Kunde keinerlei Rechte an der von emtrion gelieferten Software und am Begleitmaterial. Sowohl die für die Software verwendeten Namen und Marken als auch die an der Software und Begleitmaterial bestehenden gewerblichen Schutz- und Urheberrechte verbleiben ausschließlich bei emtrion und/oder dessen Vorlieferanten oder Lizenzgebern.
- b. Kopien der Software, des etwaigen Autorisierungscode und des Begleitmaterials (z.B. Benutzerhandbuch, Datenblätter) dürfen nur zur archivarischen Sicherung in angemessener Anzahl angefertigt werden. Jede Vervielfältigung zum Zwecke einer Sicherung, die einen Lastwechselbetrieb ermöglicht, ist nur bei entsprechender Vereinbarung zulässig. Der Kunde ist verpflichtet, die Software, den Hardware Lock bzw. Dongle, das Begleitmaterial und den Autorisierungscode sicher aufzubewahren sowie vor dem Zugriff Dritter angemessen zu schützen.
- c. Die Software, der Hardware Lock bzw. Dongle, ein etwaiger Autorisierungscode und das Begleitmaterial (Benutzerhandbuch, Datenblatt etc.) dürfen ferner weder geändert noch bearbeitet, disassembliert, dekompliert, rekonstruiert, umgestaltet oder in anderer Weise als zu dem Gebrauch genutzt werden. Vorstehendes gilt nicht für gelieferte Software und einen etwaigen Autorisierungscode, soweit derartige Handlungen nach den zwingend anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen des Urheberrechts ausnahmsweise zulässig sind und emtrion und dessen Lizenzgeber kostenlose Unterstützungs- oder Austauschlieferungen in Bezug auf die betroffene Software oder den Autorisierungscode abgelehnt haben.
- d. Eine entgeltliche oder unentgeltliche Überlassung der Software an Dritte ist grundsätzlich ausgeschlossen, es sei denn, emtrion hat dem Kunden eine vorausgehende schriftliche Zustimmung erklärt. emtrion wird die Zustimmung nicht unbillig verweigern. emtrion darf seine Zustimmung jedenfalls davon abhängig machen, dass der Kunde (i) mit dem Dritten einen Softwareüberlassungsvertrag schriftlich abschließt, dessen Nutzungs- und Vertraulichkeitsregeln den betreffenden Vereinbarungen mit emtrion entsprechen, (ii) dem Dritten die Software und das Begleitmaterial durch Übergabe der Original-Datenträger sowie sämtlicher hiervon erstellter Kopien überlässt (iii) selbst jegliche Nutzung der Software und des Begleitmaterials einstellt. Auf Anfrage des erwerbenden Dritten und gegen Nachweis der vorstehenden Voraussetzungen wird emtrion dem erwerbenden Dritten gegen angemessenen Kostenersatz einen neuen Hardware Lock bzw. Dongle sowie einen etwa notwendigen Autorisierungscode zur Verfügung stellen.
- e. Besteht der Gegenstand der Lieferung in Fremdsoftware, wird der Kunde darauf hingewiesen, dass für diese Fremdsoftware entweder Überlassungsbeschränkungen, deren Beschränkungen über den Inhalt des vorstehenden Buchst. d hinausgehen, oder Überlassungsverbote bestehen könnten, die eine Verweigerung der Zustimmung nach vorstehendem Buchst. d rechtfertigen könnten. Über derartige Überlassungsbeschränkungen und -verbote wird emtrion den Kunden auf dessen Anfrage informieren. Fremdsoftware im Sinne dieser Ziffer ist jede Software,

die entweder emtrion nicht selbst erstellt hat, oder die nicht im Auftrag von emtrion erstellt wurde oder die nicht unter einer auf emtrion eingetragenen Marke vertrieben wird.

- f. Der Eigentumsvorbehalt nach Ziff. 7 erstreckt sich auch auf überlassene Vervielfältigungsstücke. Während des Eigentumsvorbehalts sind Nutzungsrechte stets nur vorläufig und durch emtrion frei widerruflich eingeräumt. Dasselbe gilt für Software, welche für Test- oder Vorführzwecke überlassen wird.
- g. emtrion kann das Nutzungsrecht des Kunden auch nach Ablauf des Eigentumsvorbehalts durch schriftliche Erklärung entziehen, falls und solange der Kunde nicht unerheblich gegen Nutzungsbeschränkungen oder sonstige Regelungen zum Schutz vor unberechtigter Nutzung verstößt. emtrion hat dem Kunden vorher schriftlich eine angemessene Nachfrist zur Abhilfe zu setzen. Im Wiederholungsfall und bei besonderen Umständen, die unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die sofortige Entziehung rechtfertigen, kann emtrion die Entziehung ohne Fristsetzung aussprechen. Der Kunde hat emtrion die Einstellung der Nutzung nach Zugang der Entziehung schriftlich zu bestätigen. Gesetzliche Kündigungsrechte von emtrion bleiben vorbehalten.

11. Beauftragung Dritter

- a. Der Kunde ist damit einverstanden, dass emtrion zur Erfüllung seiner Lieferungen verbundene Unternehmen von emtrion zur Leistungserfüllung heranzieht bzw. Unternehmen mit Lieferungen unterbeauftragt.
- b. Wenn Subunternehmer durch emtrion eingeschaltet werden, so werden die vertraglichen Vereinbarungen so gestaltet, dass sie den sich aus diesen ALB ergebenden Anforderungen an Vertraulichkeit, Datenschutz und Datensicherheit entsprechen. Ebenso ist der Kunde berechtigt, auf schriftliche Anforderung von emtrion Auskunft über den wesentlichen Vertragsinhalt und die Umsetzung der datenschutzrelevanten Verpflichtungen des Unterauftragnehmers gegen Kostensatz zu erhalten, erforderlichenfalls auch durch Einsicht in die relevanten Vertragsunterlagen.

12. Allgemeine Haftung von emtrion und Verjährung

- a. emtrion haftet dem Kunden stets (i) für die von ihm sowie seinen gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachten Schäden, (ii) nach dem Produkthaftungsgesetz und (iii) für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die emtrion, seine gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen zu vertreten haben.
- b. emtrion-Produkte oder Teile davon dürfen nicht ohne Zustimmung der emtrion in lebenserhaltenden, medizinischen oder militärischen Systemen eingesetzt werden. Bei Zuwiderhandlung haftet emtrion nicht für entstehende Schäden.
- c. emtrion haftet bei leichter Fahrlässigkeit nicht, es sei denn, emtrion selbst hat eine wesentliche Vertragspflicht (Kardinalpflicht) verletzt. Diese Haftung ist bei Sach- und Vermögensschäden auf den vertragstypischen und vorhersehbaren Schaden beschränkt.
- d. Bei Verlust von Daten, Nachrichten und Informationen haftet emtrion nur für denjenigen Aufwand, der für die Wiederherstellung der Daten, Nachrichten und Informationen bei ordnungsgemäßer Sicherung durch den Kunden erforderlich ist. Bei leichter Fahrlässigkeit von emtrion tritt diese Haftung nur ein, wenn der Datenverlust durch die Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht ausgelöst wurde und der Kunde unmittelbar vor der zum Datenverlust führenden Maßnahme eine ordnungsgemäße Datensicherung durchgeführt hat.
- e. Schadenersatzansprüche verjähren innerhalb eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn. Die gesetzlichen Fristen bleiben unberührt bei einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung von emtrion, der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten sowie in den Fällen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
- f. Für Aufwendungsersatzansprüche und sonstige Haftungsansprüche des Kunden gegen emtrion gelten vorstehende Buchstaben a. bis e. dieser Ziffer entsprechend.

13. Vertraulichkeitsverpflichtung

- a. Jede Partei verpflichtet sich, den Inhalt jeder Leistungsvereinbarung sowie die ihm von der anderen Partei – in welcher Form auch immer – vor oder während der Leistungsvereinbarung mitgeteilten oder zugänglich gemachten Daten, insbesondere Zugangsdaten, Software, Betriebsgeheimnisse, technisches Know How oder sonstige Informationen, gleich welchen Inhalts, Dritten gegenüber geheim zu halten, sie nur für Zwecke der betreffenden Leistungsvereinbarung zu verwenden und sie ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung der anderen Partei – weder ganz noch teilweise – für eigene Zwecke zu verwerten und seine Mitarbeiter sowie sonst damit in Berührung kommende Dritte hierzu zu verpflichten.
- b. Buchst. a gilt nicht, solange und soweit derartig vertrauliche Informationen (i) dem jeweiligen Empfänger bereits vorher ohne Verpflichtung zur Geheimhaltung bekannt waren oder (ii) allgemein bekannt sind oder werden, ohne dass dies der jeweilige Empfänger zu vertreten hat oder (iii) dem jeweiligen Empfänger von einem Dritten ohne Geheimhaltungsverpflichtung mitgeteilt bzw. überlassen werden oder (iv) vom Empfänger nachweislich unabhängig entwickelt worden sind oder (v) aufgrund rechtlicher Vorschriften Behörden zugänglich zu machen sind oder (vi) von der überlassenden Partei zur Bekanntmachung schriftlich freigegeben worden sind.

14. Sonstige Bedingungen

- a. Jede Leistungsvereinbarungen zwischen emtrion und dem Kunden und deren Zustandekommen oder Beendigung unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. UN-Kaufrecht (CISG) findet keine Anwendung.
- b. Sollte eine Bestimmung einer Leistungsvereinbarung nichtig sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit dieser Leistungsvereinbarung nicht, es sei denn, das Festhalten an der Leistungsvereinbarung würde eine unzumutbare Härte für eine der Parteien darstellen. Die Parteien werden die nichtige Bestimmung durch eine Bestimmung ersetzen, die in wirksamer Weise dem Willen der Parteien bei Vertragsschluss am nächsten kommt.
- c. Der Kunde wird für die Lieferungen anzuwendende Import- und Export-Vorschriften eigenverantwortlich beachten, insbesondere solche der USA. Bei grenzüberschreitender Leistung trägt der Kunde anfallende Zölle, Gebühren und sonstige Abgaben. Der Kunde wird gesetzliche oder behördliche Verfahren im Zusammenhang mit grenzüberschreitenden Lieferungen eigenverantwortlich abwickeln, außer soweit anderes ausdrücklich vereinbart ist.

- d. Änderungen und Ergänzungen einer Leistungsvereinbarung müssen schriftlich vereinbart werden. Dies gilt auch im Falle einer Änderung dieses Buchst. d..
- e. Gerichtsstand gegenüber einem Kaufmann, einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen ist der Sitz von emtrion (Karlsruhe). Die Wahl dieses Gerichtsstands ist nur für den Kunden ausschließlich.

Allgemeine Einkaufsbedingungen der Emtrion GmbH

Lieferungen und Leistungen (im Folgenden: Lieferungen) an die Emtrion GmbH (im Folgenden: Emtrion) von Unternehmen im Sinne von § 14 BGB (im Folgenden: Lieferant) erfolgen aufgrund der nachstehenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen (im Folgenden: AEB), es sei denn, Emtrion und der Lieferant vereinbaren in dem jeweiligen Angebot, sofern von der anderen Partei angenommen (im Folgenden: die individuelle Vereinbarung), hiervon Abweichendes:

1. Abschluss individueller Leistungsvereinbarungen

- f. Allgemeine Geschäfts- oder Verkaufsbedingungen des Lieferanten gelten gegenüber Emtrion nur insoweit, als Emtrion ihnen ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat. Diese AEB gelten auch dann ausschließlich, wenn Emtrion Lieferungen in Kenntnis entgegenstehender allgemeiner Geschäfts- oder Einkaufsbedingungen des Lieferanten vorbehaltlos entgegennimmt.
- g. Emtrion ist berechtigt, Angebote des Lieferanten in Textform (§ 126 BGB) anzunehmen. Der Lieferant ist an seine Angebote mindestens 14 Tage gebunden, es sei denn, der Lieferant bestimmt im Angebot ausdrücklich eine abweichende Bindefrist.

2. Leistungsstermine und Verzug

- h. In der individuellen Vereinbarung genannte Lieferfristen und Leistungsstermine (einschließlich etwaiger Zwischen- oder Meilensteintermine) sind verbindlich, es sei denn, sie werden ausdrücklich als unverbindlich vereinbart. Dem Lieferanten ist bekannt, dass Emtrion aufgrund entsprechender fixer Ausliefertermine gegenüber seinen Kunden auf eine mangelfreie Belieferung „just-in-time“ durch den Lieferanten angewiesen ist.
- i. Der Lieferant steht für die Beschaffung der für die Lieferungen erforderlichen Zulieferungen und die Produktion - auch bei Stückschulden - uneingeschränkt ein.
- j. Der Lieferant ist verpflichtet, Emtrion unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass vereinbarte Lieferfristen und Leistungsstermine nicht eingehalten werden können.
- d. Gerät der Lieferant mit der Lieferung in Verzug, hat er für jeden Kalendertag des Verzuges 0,1 %, höchstens jedoch 5 % der Nettoauftragssumme als Vertragsstrafe zu zahlen, es sei denn, der Lieferant hat den Verzug nach den gesetzlichen Bestimmungen nicht zu vertreten. Sind Teillieferungen vereinbart oder handelt es sich um eine Bestellung aus einem Rahmenvertrag, ist die Nettoauftragssumme für die Teillieferung bzw. die jeweilige Einzelbestellung in Ansatz zu bringen. Die Geltendmachung der gesetzlichen Ansprüche wegen Verzugs oder Verzögerung der Leistung durch Emtrion bleiben von der Vertragsstrafe unberührt. Die Vertragsstrafe ist auf einen durch den Verzug entstandenen Schaden anzurechnen.
- e. Ist Emtrion aufgrund von höherer Gewalt oder aufgrund des Verhaltens eines von Emtrion beauftragten Erfüllungsgehilfen gehindert, die Liefergegenstände am vereinbarten Erfüllungsort abzunehmen, liegt ein Annahmeverzug von Emtrion nicht vor und sind Ansprüche des Lieferanten auf die Gegenleistung bzw. auf Schadensersatz ausgeschlossen, es sei denn, der Erfüllungsgehilfe handelt grob fahrlässig oder vorsätzlich. Als höhere Gewalt gelten alle bei Vertragsschluss nicht vorhersehbaren und unabwendbaren oder nur mit unzumutbaren Mitteln abwendbaren Umstände, insbesondere Naturkatastrophen, Unruhen, Streiks und rechtmäßige Aussperrungen. Der Lieferant hat die Liefergegenstände für die Dauer der Störung/Hinderung auf seine Kosten und Gefahr ordnungsgemäß zu lagern.

3. Prüfpflichten

- a. Der Lieferant ist verpflichtet, den Liefergegenstand vor der Lieferung an Emtrion einer angemessenen Qualitätsprüfung zu unterziehen und insbesondere zu überprüfen, ob die Ware die vereinbarte Beschaffenheit aufweist und sich für die nach dem Vertrag vorausgesetzte oder gewöhnliche Verwendung eignet, es sei denn, die individuelle Vereinbarung sieht Abweichendes vor. Umfang und Inhalt der Qualitätsprüfung richten sich nach einer im Einzelfall getroffenen vertraglichen Vereinbarung, im Übrigen nach der bestimmungsgemäßen Verwendung und

Bedeutung des Liefergegenstandes, der Eigenschaft des Lieferanten (Hersteller oder Zwischenhändler) und der Zumutbarkeit der Qualitätsprüfung.

- b. Emtrion verpflichtet sich dazu, den Liefergegenstand, bei Lieferung mehrerer Gegenstände durch die Prüfung eines Exemplars, binnen 10 Arbeitstagen ab Erhalt des Liefergegenstandes einer Sichtprüfung auf Transport- und Lagerschäden zu unterziehen. Emtrion führt keinesfalls eine Funktionsprüfung an den Liefergegenständen durch.
- c. Eine Mängelrüge durch Emtrion gilt als rechtzeitig erfolgt, wenn sie innerhalb von 5 Arbeitstagen, gerechnet ab der Entdeckung eines Mangels, beim Lieferanten eingeht.

4. Gefahrübergang und Erfüllungsort, Verpackung

- a. Erfüllungsort für alle Pflichten des Lieferanten aus einer individuellen Vereinbarung ist der Sitz der emtrion GmbH, Am Hasenbiel 6, 76297 Stutensee, Deutschland, es sei denn, die Parteien haben in der individuellen Vereinbarung Abweichendes vereinbart.
- b. Soweit nichts anderes vereinbart ist, erfolgen Transport und Versand des bestellten Liefergegenstandes auf Gefahr des Lieferanten. Der Lieferant hat in diesem Fall eine Transportversicherung abzuschließen.
- c. Die Gefahr geht mit der Übergabe des Liefergegenstandes an einen zum Empfang bevollmächtigten Vertreter von Emtrion über.
- d. Die Liefergegenstände sind so zu verpacken, dass Transportschäden vermieden werden. Verpackungsmaterialien sind nur in dem für diesen Zweck erforderlichen Umfang zu verwenden. Verpackungsmittel sind frachtfrei von dem Lieferanten zurückzunehmen.

5. Preise und Zahlungsbedingungen; Aufrechnung und Zurückbehaltungsrechte; Verzugszinsen bei Zahlungsverzug

- j. Der in der Bestellung ausgewiesene Preis ist bindend. Mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung schließt der Preis Lieferung "frei Haus", einschließlich Steuern, Verpackung, Zollformalitäten und Zöllen ein.
- k. Der Lieferant ist verpflichtet, in etwaigen Rechnungen, soweit vorhanden, die von Emtrion verwendete Bestell- und Lieferantenummer wiederzugeben.
- l. Emtrion begleicht, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, den Kaufpreis innerhalb von 14 Tagen mit 3% Skonto oder innerhalb von 60 Tagen nach Lieferung und Rechnungserhalt netto auf dem handelsüblichen Weg.
- m. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen Emtrion in gesetzlichem Umfang zu.

6. Vertraulichkeit

- a. Der Lieferant ist verpflichtet, alle von Emtrion erhaltenen Abbildungen, Berechnungen, Zeichnungen und sonstigen Unterlagen und Informationen von Emtrion sowie diejenigen des Kunden von Emtrion strikt geheim zu halten. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch nach Beendigung bzw. Abwicklung der jeweiligen individuellen Vereinbarung.
- b. Buchst. a gilt nicht, solange und soweit derartig vertrauliche Informationen (i) dem Lieferanten bereits vorher ohne Verpflichtung zur Geheimhaltung bekannt waren oder (ii) allgemein bekannt sind oder werden, ohne dass dies der Lieferant zu vertreten hat oder (iii) dem Lieferanten von einem Dritten ohne Geheimhaltungsverpflichtung mitgeteilt bzw. überlassen werden oder (iv) vom Lieferanten nachweislich unabhängig entwickelt worden sind oder (v) aufgrund rechtlicher Vorschriften Behörden zugänglich zu machen sind oder (vi) von Emtrion zur Bekanntmachung schriftlich freigegeben worden sind.

7. Eigentumsvorbehalt

- a. Emtrion behält sich an allen Teilen oder Werkstoffen, die dem Lieferanten zur Herstellung des Liefergegenstandes überlassen wurden, das Eigentum vor. Verarbeitung oder Umbildung durch den Lieferanten erfolgen für Emtrion.
- b. Wird die von Emtrion zur Herstellung des Liefergegenstandes bereitgestellte Sache mit anderen, Emtrion nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt oder verbunden, so erwirbt Emtrion das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltssache zu den anderen vermischten oder verbundenen Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung oder Verbindung. Erfolgt eine Verarbeitung dergestalt, dass die Sache des Lieferanten als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Lieferant Emtrion anteilig Miteigentum überträgt. Der Lieferant verwahrt das Alleineigentum oder das Miteigentum treuhänderisch für Emtrion.
- c. An Werkzeugen, Bauplänen oder Maschinen, die dem Lieferanten zur Herstellung des Liefergegenstandes überlassen hat, behält sich Emtrion das Eigentum vor. Der Lieferant ist verpflichtet, diese Mittel ausschließlich für die Herstellung der von Emtrion bestellten Liefergegenstände einzusetzen. Der Lieferant verpflichtet sich weiter, die Emtrion gehörenden Produktionsmittel auf eigene Kosten gegen Feuer- Wasser- und Diebstahlschäden zu versichern. Der Lieferant ist verpflichtet erforderliche Wartungs- und Inspektionsarbeiten auf eigene Kosten rechtzeitig durchzuführen. Störfälle hat er Emtrion sofort anzuzeigen.
- d. Der Lieferant ist verpflichtet, alle erhaltenen Abbildungen, Berechnungen, Zeichnungen und sonstigen Unterlagen und Informationen strikt geheim zu halten. Dritten dürfen sie nur mit ausdrücklicher Genehmigung von Emtrion offengelegt werden. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch nach Beendigung bzw. Abwicklung des jeweiligen Einzelvertrages.

8. Sachmängel und Verjährung von Sachmängelhaftungsansprüchen

- a. Hat der Lieferant gemäß § 443 BGB eine Garantie für die Beschaffenheit des Liefergegenstandes oder dafür, dass der Liefergegenstand für eine bestimmte Dauer eine bestimmte Beschaffenheit behält, übernommen, haftet der Lieferant Emtrion unabhängig von einem Verschulden für alle durch eine Verletzung der Garantie entstehenden Schäden, so weit nicht eine abweichende Rechtsfolge vereinbart ist. Garantien Dritter bleiben unberührt.
- b. Emtrion stehen neben den Rechten aus einer etwaigen Beschaffenheits- oder Haltbarkeitsgarantie die gesetzlichen Mängelansprüche in vollem Umfang zu. Emtrion ist in jedem Fall berechtigt, vom Lieferanten nach seiner Wahl Mangelbeseitigung oder Lieferung einer neuen Sache zu verlangen. Das Recht auf Schadensersatz, insbesondere das auf Schadensersatz statt der Leistung, bleibt ausdrücklich vorbehalten.
- c. Besteht der Gegenstand der Lieferung in Hardware, gewährleistet der Lieferant zusätzlich zu der gesetzlichen Gewährleistung, dass
 - (i) die Hardware mit Zubehör, welches zur bestimmungsgemäßen Installation und Betrieb der Hardware erforderlich oder zweckdienlich ist (wie Kabel, Steckverbindungen, Software) geliefert wird;
 - (ii) die Hardware neu ist, insbesondere keine Bestandteile enthält, die instandgesetzt („refurbished“) wurden.
- d. Setzt Emtrion dem Lieferanten eine Frist, ohne die Art der Nacherfüllung (Mangelbeseitigung oder Lieferung einer mangelfreien Sache) festzulegen, ist die Erklärung im Zweifel so auszulegen, dass Emtrion dem Lieferanten die Wahl der Art der Nacherfüllung überlässt.
- e. Hat Emtrion dem Lieferanten erfolglos eine angemessene Frist zur Nacherfüllung bestimmt, ist Emtrion berechtigt, anstelle des Rücktritts oder der Minderung einen Mangel auf Kosten des Lieferanten selbst oder durch einen Dritten zu beseitigen und Ersatz der erforderlichen Aufwendungen zu verlangen, es sei denn, eine derartige Ersatzvornahme ist nur mit unverhältnismäßigen Kosten möglich.

- f. Emtrion ist in Ausnahmefällen berechtigt, ohne erfolglosen Ablauf einer gegenüber dem Lieferanten bestimmten angemessenen Frist einen Mangel auf dessen Kosten selbst oder durch einen Dritten zu beseitigen, wenn der Mangel eine konkrete Gefahr für Leben, Körper oder Gesundheit oder sonstige nach § 823 BGB geschützte Rechtsgüter darstellt und ein Zuwarten auf eine Nachbesserung seitens des Lieferanten aufgrund dieser Gefahr nicht zumutbar ist. Der Lieferant ist nach Möglichkeit über die Gefahr und die bevorstehende Nachbesserung zu informieren, um ihm die Möglichkeit einer unverzüglichen Beseitigung des Mangels und der damit verbundenen Gefahrenlage einzuräumen.
- g. Für innerhalb der Verjährungsfrist instand gesetzte oder reparierte Liefergegenstände beginnt die Verjährungsfrist zu dem Zeitpunkt neu zu laufen, in dem der Lieferant den Anspruch auf Nacherfüllung vollständig erfüllt hat.
- h. Zeigt sich innerhalb von 6 Monaten seit Gefahrübergang ein Sachmangel, so wird vermutet, dass der Mangel bereits bei Gefahrübergang vorhanden war, es sei denn, diese Vermutung ist mit der Art der Sache oder des Mangels unvereinbar.

9. Rechtsmängel

- a. Der Lieferant garantiert, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung keine Rechte Dritter verletzt werden, welche die Nutzung des Liefergegenstandes während der „Lebenszeit“ des Liefergegenstandes einschränkt oder ausschließt.
- b. Wird Emtrion oder dessen Kunden von einem Dritten wegen der Verletzung von Schutzrechten in Zusammenhang mit einer Lieferung des Lieferanten in Anspruch genommen, so ist der Lieferant – neben den sich aus der Verletzung der Garantie ergebenden Ansprüchen - verpflichtet, Emtrion und dessen Kunden auf erstes schriftliches Anfordern von diesen Ansprüchen freizustellen. Die Freistellungspflicht des Lieferanten bezieht sich auf alle Aufwendungen, die uns aus oder in Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen.

a. Produkthaftung

- a. Der Lieferant haftet für Produktfehler gemäß den gesetzlichen Bestimmungen.
- b. In Rahmen der vorstehenden Haftung ist der Lieferant auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen gemäß §§ 683, 670 BGB sowie gemäß §§ 830, 840, 426 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von Emtrion wegen Mängeln des vom Lieferanten gelieferten Produktes, soweit solche zu einer Gefährdung von Leib, Leben oder erheblichen Sachwerten führen können, durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen wird Emtrion den Lieferanten – soweit möglich und zumutbar – unverzüglich unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben.
- c. Der Lieferant verpflichtet sich, auf seine Kosten eine Produkt- und Betriebshaftpflichtversicherung mit einem Deckungsumfang in Höhe von EUR 10 Mio. pro Personenschaden/Sachschaden/Vermögensschaden – pauschal – bis zum jeweiligen Ablauf der Mängelverjährung aus der Lieferung zu unterhalten. Etwaige darüberhinausgehende Schadenersatzansprüche bleiben hiervon unberührt.
- d. emtrion-Produkte oder Teile davon dürfen nicht ohne Zustimmung der emtrion in lebenserhaltenden, medizinischen oder militärischen Systemen eingesetzt werden. Bei Zuwiderhandlung haftet emtrion nicht für entstehende Schäden.

11. Sonstige Bedingungen

- a. Jede Vertragsbeziehung zwischen Emtrion und dem Lieferanten und deren Zustandekommen oder Beendigung unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. UN-Kaufrecht (CISG) findet keine Anwendung.
- b. Der Lieferant wird für die Leistungen anzuwendende Import- und Export-Vorschriften eigenverantwortlich beachten, insbesondere solche der USA. Bei grenzüberschreitender Leistung trägt der Lieferant anfallende Zölle, Gebühren und sonstige Abgaben. Der Lieferant wird gesetzliche oder behördliche Verfahren im Zusammenhang mit grenzüberschreitenden Lieferungen oder Leistungen eigenverantwortlich abwickeln, außer soweit anderes ausdrücklich vereinbart ist.
- c. Gerichtsstand gegenüber einem Kaufmann, einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen ist der Sitz von Emtrion, Karlsruhe. Die Wahl dieses Gerichtsstands ist nur für den Lieferanten ausschließliche.